

# Hygienekonzept für die Wiederaufnahme des Präsenzbetriebs an der Volkshochschulen City-West unter Pandemiebedingungen

## 1. Einleitung

Für die schrittweise Wiederaufnahme der Präsenzkurse und des Publikumsverkehrs an der VHS City West unter den Bedingungen der SARS-Cov-2-Pandemie ist die Einhaltung der Hygienevorgaben zum Infektionsschutz unerlässlich. Oberste Priorität haben der Schutz der Gesundheit und die Verringerung des Infektionsrisikos. Der Hygieneplan der VHS City West vom 19.05.2021 berücksichtigt die für die Berliner Volkshochschulen verbindlichen Vorschriften der SARS-CoV-2-InfSchMV, gültig ab 19.05.2021, ebenso wie bezirksspezifische Regelungen und Vorschriften.

Danach ist Präsenzunterricht an der Volkshochschule grundsätzlich gestattet, ausgenommen sind weiterhin Kursangebote mit Körperkontakt, körperlicher Anstrengung und erhöhter Aerosolausschüttung (u.a. Sport, Bewegung, Theater, Stimmübungen) sowie Kurse, in denen Nahrung zubereitet und verzehrt werden, und Kurse, für die die räumlichen Voraussetzungen eine Durchführung nicht zulassen.

Bei einem Anstieg der Inzidenz über 100 würden neue, engere Regelungen greifen.

Anmeldungen zu Kursen sollten weitestgehend online oder schriftlich erfolgen, Beratungen können telefonisch erfolgen, außer zu Kursen im Bereich „Deutsch als Fremdsprache/Zweitsprache“. Hier ist eine persönliche Anmeldung und Beratung verpflichtend, kann telefonisch vereinbart werden und erfolgt nach den geltenden Hygieneschutz- und Verhaltensregeln.

Zu folgenden Öffnungszeiten in der VHS City West, Pestalozzistr. 40/41, 10627 Berlin **ist ab 25.05.2021** die persönliche Anmeldung möglich und die Kasse geöffnet (hierfür besteht Masken- jedoch keine Testpflicht):

**Dienstag und Donnerstag: 10:00h – 12:00h und 16:00h – 18:00h**

(außer in Ferien- und Schließzeiten, s. [www.vhs-city-west.de](http://www.vhs-city-west.de))

## 2. Information und Belehrung:

Die Kursleitenden der VHS City West werden durch einen Zusatz zum Honorarvertrag zur Einhaltung der jeweils aktuellen Hygieneschutzmaßnahmen verpflichtet.

Besucher\*innen und Kursteilnehmende werden durch Merkblätter und gut sichtbare Hinweise (Kursräume, Gänge, Sanitärräume) über die Hygienevorschriften und Verhaltensregeln informiert und zu deren Einhaltung verpflichtet.

Alle Kursleitenden und Teilnehmer\*innen sowie alle weiteren Besucher\*innen der Volkshochschule sind über die nachstehenden Regeln hinaus angehalten, die

aktuellen Hygienehinweise der Gesundheitsbehörden und des Robert Koch-Instituts (RKI) zu beachten.

Die nachstehend für die VHS-Gebäude formulierten Regeln sind sinngemäß auch für die in externen Lehrstätten stattfindenden Kurse und Veranstaltungen anzuwenden, unter zusätzlicher Beachtung der dort geltenden Vorschriften.

Die hier enthaltenen Informationen entsprechen dem jeweils aktuellen Kenntnisstand. Der Hygieneplan ist an die jeweils gültige Eindämmungsmaßnahmenverordnung angepasst.

### Allgemeine Regeln

Kursteilnehmer\*innen und Kursleitenden sind – über die Testpflicht hinaus – verpflichtet, bei nicht abgeklärten Symptomen, die mit SARS-CoV-2 in Verbindung stehen könnten, wie z. B. eine Atemwegserkrankung, Fieber oder Geschmacks-/Geruchsverlust, nicht am Unterricht teilzunehmen bzw. nicht zu unterrichten.

Die Mitarbeiter\*innen der Volkshochschule sind berechtigt, Kursleitenden mit Symptomen einer Atemwegserkrankung das weitere Unterrichten zu untersagen sowie Teilnehmer\*innen mit solchen Symptomen bzw. ohne Nachweis eines aktuellen Testergebnisses von der weiteren Teilnahme am Unterricht auszuschließen. Zum Ausschluss von Teilnehmer\*innen sind auch Kursleitende berechtigt und angehalten, nach Möglichkeit in Abstimmung mit zuständigen Mitarbeiter\*innen der Volkshochschule.

Das Kommunikations- und Verwaltungsgeschehen ist soweit wie möglich kontaktarm (digital oder telefonisch) abzuwickeln, einschließlich Kursanmeldung und Beratung.

Der Aufenthalt in den Gebäuden ist auf den notwendigen Zeitraum zu beschränken. Das Haus ist unmittelbar vor Kursbeginn zu betreten. Nach Kursende sollen Teilnehmer\*innen und Kursleitende das Gebäude zügig verlassen, nicht verweilen.

In den Eingangsbereichen der Gebäude werden die Besucher\*innen informiert und auf die Einhaltung der Abstandsregeln und Verhaltensregeln hingewiesen.

### 3. Testpflicht für Kursleitende und Teilnehmende

Es besteht eine Testpflicht für Teilnehmende und Kursleitende. Der Test ist in einem offiziellen Point-of-Care-Antigen-Testzentrum kostenfrei durchzuführen, Selbsttests sind nicht zulässig. Der Testnachweis darf maximal 24 Stunden zurückliegen.

**Kursleitende** sind verpflichtet, zweimal wöchentlich ein negatives Testergebnis nach § 6b nachzuweisen, erfolgt die Tätigkeit lediglich an einem Tag der Woche, ist lediglich ein negativer Test nach § 6b zum Tag der Tätigkeit nachzuweisen. Testergebnisse sind für die Dauer von 4 Wochen aufzubewahren.

**Kursteilnehmende** haben zur berechtigten Teilnahme am Kurs, an der Prüfung ein negatives Testergebnis nach § 6b nachzuweisen. Kommen Lerngruppen mehrmals wöchentlich im gleichen Personenkreis zusammen, so ist der Nachweis eines negativen Testergebnisses von den Teilnehmenden nach § 6b lediglich an zwei nicht aufeinander folgenden Unterrichtstagen zu erbringen.

Eine Testpflicht und der Nachweis eines negativen Tests entfallen für folgende Personen (§6c):

1. Geimpfte Personen, die mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff gegen Covid-19 geimpft sind und deren letzte erforderliche Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt,
2. Genesene Personen, die ein mehr als sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können und die mindestens eine Impfung gegen Covid-19 mit einem von der Europäischen Union zugelassenen Impfstoff erhalten haben und deren letzte Impfung mindestens 14 Tage zurückliegt, sowie
3. Genesene Personen, die ein mindestens 28 Tage und höchstens sechs Monate zurückliegendes positives PCR-Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachweisen können.

Wird die Testpflicht nicht erbracht, ist die Leitung eines Kurses bzw. ist die Teilnahme am Kurs nicht möglich.

#### 4. Persönliche Hygieneregeln

##### Maskenpflicht

Es besteht auf dem Gelände, im gesamten Gebäude sowie in den Kursen eine Maskenpflicht: medizinische Maske (§ 4 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5) oder FFP2-Maske.

**Abstand** halten:

- mindestens 1,5m - im gesamten Gebäude, einschließlich der Sanitäranlagen.
- Keine Berührungen, Umarmungen und kein Händeschütteln.
- Ansprachen Auge-in-Auge/mit geringem Abstand vermeiden.

**Händehygiene** einhalten

- **Regelmäßiges Händewaschen** mit Flüssigseife und abtrocknen mit Einmalhandtüchern

Wer einen Mund-Nasen-Schutz trägt, muss dennoch den empfohlenen Sicherheitsabstand von mindestens 1,50 m zu anderen Menschen einhalten

Die Husten- und Niesetikette einhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge.

Mit den Händen nicht in das Gesicht fassen (v. a. keine Schleimhäute berühren).

Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türklinken oder Fahrstuhlknöpfe möglichst nicht mit der vollen Hand bzw. den Fingern anfassen (Ellbogen etc. nutzen).

Kein Verzehr von Lebensmitteln in den Fluren und anderen Verkehrsbereichen.

## 5. Gebäude- und Raumhygiene

- Abstandsmarkierungen werden im Eingangs- und Wartebereichen angebracht
- Ein Wegeleitsystem wird im gesamten Gebäude kenntlich gemacht. Getrennte Ein- und Ausgänge werden festgelegt und markiert
- Zutritts- und Nutzungsbeschränkungen:  
Zutritt zu kleinen Räumen oder engen Verkehrsflächen immer nur einer Person gewähren. Dies gilt ausdrücklich auch für Sanitärräume, Aufenthalts-/Sozialräume.
- Husten-/Spuckschutzwände im Service- und Beratungsbereich mit Publikumsverkehr
- Tische/Bestuhlung/ Unterricht in Unterrichtsräumen:
  - mindestens 1,5 Meter Abstand zwischen allen Plätzen
  - Öffnung der Kursräume rechtzeitig vor Veranstaltungsbeginn (Vermeidung von Ansammlungen vor den Räumen)
- Jacken und Mäntel sind von Teilnehmer\*innen an ihrem Sitzplatz zu halten. Damit soll der Kontakt der Kleidung mehrerer Personen und die Verletzung der Abstandsregelungen an den Garderoben vermieden werden.
- Alle Räume (Kursräume, Flure, Büros) mehrmals täglich gründlich lüften (Stoßlüftung, Querlüftung).  
Räume ohne Möglichkeit zum gründlichen Lüften sind für den Unterricht nicht geeignet.
- Reinigung:
  - Die Reinigung der Einrichtung durch die Reinigungskräfte muss täglich erfolgen.
  - Folgende Areale sind besonders gründlich zu reinigen: Sanitärräume, Tische
  - Tische, ggf. Stuhlarmlehnen nach jedem Kurstermin von Kursleitenden und Teilnehmenden zu reinigen. Die Volkshochschule stellt dafür Reinigungsmaterial zur Verfügung.
  - Für Computertastaturen und –mäuse sowie andere von mehreren Personen genutzte Unterrichtsmittel sind regelmäßig zu reinigen. Reinigungsmittel stehen Kursleitenden und Teilnehmenden zusätzlich zur Verfügung.

- Die Nutzung von Fahrstühlen ist nur einzeln und vorwiegend für mobilitätseingeschränkte Personen erlaubt (Hinweisschilder an Fahrstuhlüren weisen darauf hin)

## 6. Angebots- und Personalplanung

- Für alle Kursangebote ist zu prüfen, ob sie unter Einhaltung der in der jeweils aktuellen Eindämmungsmaßnahmenverordnung festgelegten Distanz- und Hygieneregeln durchgeführt werden können. Die Kurskonzepte sind pandemiebezogen zu überprüfen und ggf. zu modifizieren.
- Die zugewiesenen Kursräume sind verbindlich zu nutzen, ein Wechsel kann nur durch die VHS veranlasst werden.
- In den Raumnutzungskonzepten ist für jeden Raum die maximale Belegungszahl, abhängig von der Raumgröße und der Nutzungsart, pandemiegerecht definiert. Dabei gelten 5m<sup>2</sup> pro Person und die Wahrung der Abstandsregelungen als Richtlinie (1,5 m Abstand an den Sitzplätzen zu Nachbarn).
- Kursbeginn und –ende sowie Pausen werden nach Möglichkeit mit zeitlicher Staffelung (zeitversetzt) geplant, um Personenansammlungen in Fluren, auf Treppen und in den Räumen zu vermeiden. Pufferzeiten zwischen den Unterrichtsstunden werden vorgesehen, um ausreichend lüften zu können.
- Alternative Kursformate werden geprüft:
  - Angebote oder Angebotsteile werden- wenn möglich- im Freien durchgeführt
  - Einbindung/Aufbau digitaler Vermittlungsformen (blended learning, Onlinekurs).
- Für Bewegungskurse und ähnliche Angebote sind gesonderte Regelungen zu treffen:
  - Bildungsangebote, in denen es zu Nahrungszubereitung oder Nahrungszehr kommt, sind in Präsenz untersagt und Bildungsangebote, in denen es zu sportlicher Betätigung, körperlich anstrengender Bewegung und direktem Körperkontakt kommt, sind nicht durchführbar.
- Bei Nutzung externer Räume (Schulen, Stadtteilzentren, andere Kooperationspartner etc.) ist die Umsetzung von Schutzmaßnahmen gemeinsam und rechtzeitig abzustimmen.

## 7. Unterrichtsgestaltung (s. 4. und 5.)

- Für die berechnete Teilnahme und Anwesenheit im Kurs sind Teilnehmende verpflichtet, einen gültigen Testnachweis vorzulegen. Dies ist pro Kurs in

einer Nachweisliste anzukreuzen. Weiterhin ist die Anwesenheit der Teilnehmer\*innen in den Teilnahmelisten zu dokumentiert, so können ggf. Infektionsketten nachverfolgt werden.

- Während des Kurses besteht durchgängig Maskenpflicht.
- Kontaktlose Umgangs- und Sozialformen:
  - Auf jeglichen Körperkontakt (wie Händeschütteln oder etwa bei Hilfestellungen/Korrekturen im Unterricht) ist zu verzichten.
  - Partner- und Gruppenarbeit sind nur unter Einhaltung der Abstandsregel durchführbar.
  - Gemeinsame Nutzung und den Austausch von Arbeits- und Unterrichtsmitteln, Sportgeräten, Werkzeugen, Maschinen, Hilfsmitteln und Materialien vermeiden.
  - Durchmischung mit anderen Gruppen (z. B. in den Pausen) vermeiden.

## **8. Besonderheiten für bestimmte Angebotsbereiche**

Alle Angebote, die mit einer deutlich erhöhten Aerosolproduktion einhergehen, sind zu vermeiden.

Bis auf weiteres sind Bewegungskurse sowie Tanz-, Schauspiel-, Rhetorikkurse ausgesetzt.

Veranstaltungen in den Lehrküchen (Bereich Kochen/Ernährung) finden ebenfalls nicht statt.

## **9. Hygieneverantwortliche**

- Zuständiger Hygieneverantwortlicher für die Volkshochschule City-West:  
Herr Manuel Vnucec, 030 9029 28874, manuel.vnucec@charlottenburg-wilmersdorf.de
- Vertretung:  
Frau Finya Jürgens, 030 9029 28817, finya.juergens@charlottenburg-wilmersdorf.de

Stand 20.05.2021